

Bebauungsplan Nr. 45 „Nelkenstraße“ 2. Änderung

Artenschutzprüfung Stufe I

Auftraggeber:

Gemeinde Hünxe
Postfach 1163
46563 Hünxe

Auftragnehmer:

ENVIRONMENT

Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt
Heistermannstraße 1
46539 Dinslaken
T 02064 - 47 63 43 - F 02064 - 47 63 47

Bearbeiter:

Veronika Mook
Dr. Manfred Grauthoff

Kartierungen:
Benedikt Wehr
Ulf Christian Unterberg

STAND: 05.08.2022

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hünxe beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 45 „Nelkenstraße“ südlich der B 58 zu ändern (2. Änderung). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ befindet sich im Nordwesten des Ortsteiles Drevenack der Gemeinde Hünxe. Der Geltungsbereich der 2. Änderung mit einer Größe von ca. 5077 qm, bestehend aus dem Wohngebiet WA 1 und angrenzenden Verkehrsflächen, befindet sich an dessen nördlichem Rand (siehe nachfolgende Abbildung).



Abb. 1: Geltungsbereich der 2. Änderung (rot umrandet) und Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Nelkenstraße“ (schwarz gestrichelt umrandet), in der Gemarkung Drevenack, Flur 13, Flurstücke 2196 und 2215 u. 2217 teilw., Verkleinerung ohne Maßstab, Quelle: Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN), GeoMedia Smart Client 2018

Der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 45 aus dem Jahr 2015 setzt für den Änderungsbereich eine Wohnbaufläche und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung fest. Innerhalb der Baugrenzen des WA-Gebiets ist die Errichtung von acht eingeschossigen Einzel- oder 4 Doppelhäusern möglich. Innerhalb des WA 1 sind vier Einzelbäume und in der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist ein Einzelbaum als zu erhalten festgesetzt.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 werden nachstehende Ziele verfolgt:

- Im Zuge der Innenentwicklung soll auf dem gemeindeeigenen Grundstück die Errichtung von Mehrfamilienwohnhäusern erfolgen.
- Die überbaubaren Flächen des allgemeinen Wohngebietes WA 1 werden unter Beibehaltung der Grundflächenzahl von 0,4 zur Errichtung von Geschosswohnungsbauten erweitert und neu geordnet. Dadurch ist mit der Änderung faktisch keine zusätzliche Flächenversiegelung verbunden.
- Die notwendigen Stellplätze werden so angeordnet, dass in den rückwärtigen Bereichen des WA 1 kein Fahrverkehr entsteht.
- Der im WA 1 des Ursprungsbebauungsplans als erhaltenswert festgesetzte Baumbestand wird durch eine Erhaltungsfestsetzung planungsrechtlich gesichert und bildet gemeinsam mit den halböffentlichen Flächen und den geplanten Mietergärten einen begrünten Innenhof.
- Der nördliche Quartiersplatz (westlich des WA 1-Gebietes) wird gemäß der 2. Änderung des Bebauungsplanes überplant. Der vorhandene Baum bleibt zum Erhalt festgesetzt.

Details zu den Änderungen enthält die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Bezogen auf die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG betroffen sind. Die Maßstäbe hierfür ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten Zugriffsverboten (Nr. 1. bis 4.).

Nach § 44 (5) BNatSchG gilt u.a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben ergänzend Folgendes: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhe-

stätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor.

In einer ersten Prüfung auf der Grundlage der vorhandenen Daten sowie einer Einschätzung aufgrund örtlicher Kenntnisse wird eine Einstufung hinsichtlich der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten vorgenommen (Artenschutzprüfung Stufe I). Die Zugriffsverbote gelten für alle europarechtlich geschützten Arten. Dabei handelt es sich um die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle Vogelarten gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie. In Nordrhein-Westfalen wurde eine Auswahl der planungsrelevanten Arten getroffen, die einzeln zu betrachten sind. Bei den übrigen Arten wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres guten Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Auswirkungen davon ausgegangen, dass es keinen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gibt. So ist für die sogenannten Allerweltsarten nicht von einer Störung, Tötung bzw. einem Verlust oder einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Sinne auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

3 Bestandsbeschreibung

Für den Ursprungsbebauungsplan wurden die artenschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der dort vorgenommenen Festsetzungen geprüft. Aufgrund der GRZ von 0,4 ändert sich hinsichtlich der möglichen Flächeninanspruchnahme nichts. Bei den zugehörigen Freiflächen handelt es sich erfahrungsgemäß um intensive gestaltete Gartenflächen. Der mit der zweiten Änderung geplante begrünte Innenhof wird voraussichtlich ebenfalls aus intensiver gestalteten Freiflächen bestehen.

Aktuell befinden sich im Änderungsbereich anthropogen überformte Brachflächen (teilweise bereits teilversiegelt), innerhalb derer sich die fünf im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Einzelbäume befinden. Die noch unbebaute Fläche wird von Wohnbebauung umgeben (entsprechend den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes).

Bei den fünf Laubbäumen handelt es sich im Einzelnen um folgende Arten:

- Stieleiche, Stammdurchmesser 120 cm, beschnitten, etwas schütterere Krone;
- Stieleiche, Stammdurchmesser 70 cm
- Stieleiche, Stammdurchmesser 75 cm
- Platane, Stammdurchmesser 60-65 cm
- Linde, Stammdurchmesser 60-65 cm

Die nachfolgenden Abbildungen (Quelle: Mook, 2020) dokumentieren die beschriebenen Bäume.



Stieleiche im unbelaubten Zustand, starker Rückschnitt, Frühjahr 2020



2 Stieleichen und 1 Platane und 1 Linde, im unbelaubten Zustand, Frühjahr 2020

4 Methodik

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten schließen sich folgende Arbeitsschritte an:

- Ermittlung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten auf dem 1. Quadranten des Messtischblattes MTB 4306 Hünxe, Abruf Juli 2022;
- Eingrenzung des Artenspektrums anhand der im Plangebiet und im angrenzenden Raum vorkommenden Lebensraumtypen;
- Datenabfrage beim LANUV NRW hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten, Stand 20.05.2020;
- 2 Begehungen im Februar und April 2020;
- 1 Begehung am 8. August 2021;
- 4 Begehungen im Juni / Juli 2022.

5 Begehungen

Im Februar und April 2020 wurde der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 begangen. Die Bäume wurden hinsichtlich Höhlungen, Kotspuren und Horste oder Nester besichtigt.

Aufgrund der Hinweise von Anwohnern hinsichtlich eines potentiellen Vorkommens der Waldohreule im Jahr 2021 wurden auch bei einer weiteren Begehung am 08. August 2021 im Bereich Sonnenblumenweg / Kornblumenweg die vorher beschriebenen Bäume hinsichtlich Höhlungen, Kotspuren und Horste oder Nester erneut kartiert.

Da auch im Jahr 2022 von den Anwohnern der verbale Hinweis auf ein Vorkommen der Waldohreule wiederholt wurde (Sichtung von Ästlingen) wurden im Juni / Juli 2022 weitere Begehungen durchgeführt. Gemäß dem Methodenhandbuch „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al., 2005) werden Ästlinge und Bettelrufe noch für den Zeitraum Juli und bis in den August hinein angegeben. Vor diesem Hintergrund war es methodisch vertretbar, ab Juni 2022 Begehungen bezogen auf das Vorkommen der Waldohreule vorzunehmen. Es erfolgten daher vier Nachweis-Durchgänge im Zeitraum Anfang Juni bis Mitte Juli 2022 im Neubaugebiet am Sonnenblumenweg / Nelkenstraße / Peddenberger Straße in Hünxe-Drevenack (B-Plangebiet Nr. 45, Gemeinde Hünxe) sowie in dessen weiterem Umfeld (ca. 400 m – Umkreis). Der Fokus lag hierbei auf der nächtlichen Erfassung der weithin hörbaren, bettelrufenden Waldohreulen-Jungtiere (Ästlinge bzw. flügge, aber noch unselbstständige Jungvögel), die entsprechend der Brutphänologie der Art von Anfang Mai bis in den August hinein hörbar sind.

Darüber hinaus waren auch Rufe oder Sichtungen von adulten Waldohreulen (u.a. der Elterntiere) prinzipiell von Interesse, somit jegliche akustischen oder visuellen Nachweise, die auf ein Revier der Art im Gebiet schließen las-

sen. Punktuell kam bei den drei nächtlichen Begehungen eine Klangattrappe zum Einsatz (Abspielen von Revierrufen, Geräusche von Flügelknallen), die aber ohne Reaktion etwaiger im Gebiet anwesender Altvögel blieb. Eine vierte, letzte Gebietsbegehung wurde tagsüber durchgeführt, bei der im Kern-Untersuchungsgebiet (Sonnenblumenweg und Kornblumenweg) unter alten Bäumen und weiteren Gehölzen nach indirekten Nachweisen, wie Gewöllen und Kots Spuren gesucht wurde. Derartige Spuren konnten jedoch nicht entdeckt werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über alle Gebietsbegehungen im Sommer 2022.

**Überprüfung Waldohreulen-Vorkommen B-Plan 45 Nelkenstraße Hünxe-Drevenack:
Termine / Witterung 2022**

Nr.	Anlass	Datum	Uhrzeit (MESZ)	Wetter
I	Nachweisversuch bettelrufender Jungtiere	07.06.	23.00 – 0.55	7-8/8, kurzer, sehr leichter Regenschauer, Bft. 0-1, +17°/+15° C
II	Nachweisversuch bettelrufender Jungtiere	22.06.	1.40 – 3.45	1/8, Bft. 0-1, +13°/+11° C
III	Nachweisversuch bettelrufender Jungtiere	09.07.	22.55 – 1.10	1-2/8, Bft. 0-2, +15°/+12° C
IV	Suche nach Gewöllen / Kots Spuren unter Bäumen	19.07.	17:50 – 19:10	1/8, Bft. 1-3, +39°/+38° C

6 Datenauswertung und Ergebnisdiskussion

Die Auswertung zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Grundlage der Angaben des Messtischblattes MTB 4306 Hünxe, 1. Quadrant (siehe nachfolgende Tabelle) ergibt eine Liste von 2 Fledermausarten, 39 Vogelarten und 1 Amphibienart mit Planungsrelevanz.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4306: Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den vorhandenen Lebensraumtypen sowie eine zusätzliche Auflistung planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Höhlenbäume	Horstbäume	Gärten
Säugetiere							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	Na			Na
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	FoRu!		Na
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na		FoRu!	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na		FoRu!	Na
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Höhlenbäume	Horstbäume	Gärten
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Anser fabalis	Saatgans	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu			
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		FoRu!	Na
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	FoRu!		(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		FoRu!	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu			(FoRu), (Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na			(Na)
Cygnus cygnus	Singschwan	Nachweis 'Rast/Winter vorkommen' ab 2000 vorhanden	S				
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!		Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	FoRu!		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Höhlenbäume	Horstbäume	Gärten
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		FoRu!	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		FoRu	Na
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U				
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)			Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!			
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+				
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!			FoRu
Mergellus albellus	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu			(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu		Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				(FoRu)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu		FoRu

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Höhlenbäume	Horstbäume	Gärten
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)			
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!		Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!		Na
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na			Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S				
Amphibien							
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)			(Ru)

Das Messtischblatt weist für den ersten Quadranten Vorkommen der Arten Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr auf. Theoretisch wäre auch ein Vorkommen folgender Arten mit Gebäude- und Gehölzbezug denkbar (www.saeuetieratlas-nrw.lwl.org, Abruf am 09.04.2020):

- Zwergfledermaus, Nachweis bis 2013
- Flughautfledermaus, Nachweis 2003
- Wasserfledermaus, Nachweis 2005
- Großer Abendsegler, Nachweis 2005

Die nachfolgende Einschätzung erfolgt anhand der Daten für den Quadranten des Messtischblattes sowie auf der Grundlage der oben beschriebenen Begehungen und Beobachtungen.

Die Breitflügelfledermaus ist ebenso wie die Zwergfledermaus eine Gebäudeart, sie nutzen den Bereich als Nahrungsraum. Hier gibt es keine Betroffenheit.

Die Flughautfledermaus ist ebenso wie das Braune Langohr und der Große Abendsegler eine Art, die seltener im Siedlungsraum vorhanden sind. Ihr Vorkommen ist unwahrscheinlich. Sie sind an Wald- und große Parkbestände gebunden. Dieses gilt auch für die Wasserfledermaus; hier ist auch noch die Nähe zu Gewässern von Bedeutung, so dass ihr Vorkommen ebenso wie bei den vorgenannten Arten auszuschließen ist.

Bei den Bäumen weist lediglich die Platane Höhlungen auf. Eine Quartier-Nutzung ist potenziell als Sommerquartier denkbar, dagegen spricht die nicht ausreichende Tiefe und die Lage im unteren Stammbereich. Bei den Begehungen konnten keine Kot- oder sonstigen Spuren festgestellt werden.

Da die Einzelbäume erhalten bleiben und keine vorhandenen Gebäude von der Umsetzung der Festsetzungen im Änderungsbereich betroffen sind, ist nicht mit einem Eintreten der Zugriffsverbote gemäß §§ 44 ff BNatSchG zu rechnen.

Bezogen auf den Kammmolch (Amphibien) ist festzuhalten, dass keine geeigneten Lebensräume als Ruhestätte im Eingriffsbereich und im angrenzenden Umfeld vorhanden sind (Lebensraum: Stark an Gewässer gebunden, bevorzugt fischarme, verkrautete Stillgewässer). Damit treten für diese Art die Zugriffsverbote nicht ein.

Für 13 Vogelarten sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet sowie im direkten Umfeld vorhanden (Feldlerche, Krickente, Pfeifente, Schnatterente, Saatgans, Singschwan, Bekassine, Heidelerche, Zwergsäger, Zwergtaucher, Waldlaubsänger, Waldwasserläufer, Kiebitz). Für diese Arten treten die Zugriffsverbote gemäß §§ 44 ff. BNatSchG nicht ein.

Für die Arten Eisvogel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Schleiereule werden die Lebensraumstrukturen als potentieller Nahrungsraum genutzt. Aktuell sind die Brachen auf den zukünftigen Wohnbauflächen zwar auch als Nahrungsraum geeignet, allerdings besteht ein relativ hoher Störungsgrad durch Spaziergänger etc.. Im Umfeld sind große Flächen als geeignete Nahrungshabitate vorhanden. Daher ist nicht von einer Beeinträchtigung der Nahrungsraumfunktion auszugehen. Für diese Arten treten die Zugriffsverbote gemäß §§ 44 ff. BNatSchG nicht ein.

Es verbleiben 21 Vogelarten, die hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen zu prüfen sind.

Im Bereich der Bäume wurden bei den Begehungen keine nutzbaren Horste festgestellt.

Nachfolgend werden die Horste und Dauernester nutzenden Arten im Einzelnen betrachtet.

- Habicht: Brut in Nestern von Krähen und Greifvögeln in halboffener Landschaft und an Waldrändern; oft in Flussniederungen; Plangebiet aber insgesamt mit hohem Störpotenzial aufgrund der Siedlungsrandlage (Anwohner, Freizeitnutzer, etc.), daher Brutansiedlung eher unwahrscheinlich; potenzieller Brutvogel im weiteren Umfeld mit möglichen Nistplätzen in den umliegenden Waldbereichen sowie an der am südlichen Gebietsrand verlaufenden Hochspannungs-Freileitung (in alten Krähenestern in den Traversen), keine Betroffenheit.
- Sperber: Brut in dichten Nadel- und Laub-Stangenholz-Beständen in Wäldern, halboffener Landschaft und im Siedlungsbereich; im Plangebiet keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden; Brutvorkommen im Umland (Ortschaft Drevenack, umliegende Waldbereiche) sind wahrscheinlich, keine Betroffenheit.
- Baumfalke: Brut in Nestern von Krähen und Greifvögeln in halboffener Landschaft und an Waldrändern; oft in Flussniederungen, Plangebiet insgesamt mit hohem Störpotenzial aufgrund der Siedlungsrandlage (Anwohner, Freizeitnutzer, etc.), daher Brutansiedlung eher unwahrscheinlich; potenzieller Brutvogel im weiteren Umfeld mit möglichen Nistplätzen in den umliegenden Waldbereichen sowie an der am südlichen Gebietstrand verlaufenden Hochspannungs-Freileitung (in alten Krähenestern in den Traversen), keine Beeinträchtigung.
- Turmfalke: Brut in Nischen an Gebäuden, in Nistkästen und in Greifvogel- und Krähen-Nestern, keine potenziell geeigneten Brutplätze im Plangebiet vorhanden, Brutvogel im Umfeld (Ortschaft Drevenack, Hoflagen), keine Beeinträchtigung.

- Mäusebussard: Bruthabitat sind Feldgehölze, Baumgruppen und Baumreihen, im Bereich der Einzelbäume keine Horste vorhanden, keine Betroffenheit.
- Waldohreule: Bruthabitat sind Feldgehölze sowie Altbäume und Koniferen, im Bereich der Einzelbäume im Plangebiet keine Horste oder Nester vorhanden, eine Nutzung der Einzelbäume durch Ästlinge konnte nicht nachgewiesen werden; keine Betroffenheit (Weiteres siehe Kapitel 5).

Damit treten für die horstbaumbewohnenden Vogelarten die Zugriffsverbote gemäß § 44 ff. BNatSchG nicht ein.

Die weiteren Arten, die für den 1. Quadranten des Messtischblattes als Arten mit potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Bereich der Gehölze und Höhlen und Gärten benannt werden, werden im nachfolgenden beschrieben:

- Schwarzspecht: Nahrungsgast in Feldgehölzen und Gehölzstreifen, keine geeigneten Höhlen vorhanden, keine Betroffenheit.
- Kleinspecht: Feldgehölze sowie der Gehölzstreifen entlang der ehemaligen Bahnlinie im Süden, keine geeigneten Höhlen im Änderungsbereich vorhanden, keine Betroffenheit.
- Steinkauz: Brutvogel in größeren Baumhöhlen oder Gebäudenischen mit kurzrasigem Grünland im Umfeld; brachliegende Flächen als Nistplatznahes Nahrungshabitat jedoch wenig geeignet; keine aktuellen und früheren Hinweise auf Brutvorkommen im Plangebiet; Vorkommen auszuschließen, keine Betroffenheit.
- Waldkauz: Feldgehölze sowie Gehölzstreifen, Einzelbäume bleiben erhalten, keine Beeinträchtigung.
- Star: Ältere Gehölzstrukturen (z.B. Altbäume Gehölzstreifen); außerdem kann die Art auch an Gebäuden brüten (in Nischen an Wohn- und landwirtschaftlichen Gebäuden), kein Entfall von Gehölzstrukturen, keine geeigneten Gebäudestrukturen, keine Beeinträchtigung.
- Neuntöter: Brut in (Dorn-)hecken und jungen Gehölzbeständen in halboffener Landschaft mit artenreichem, z.T. kurzrasigem Grünland; keine entsprechenden Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden, keine Beeinträchtigung.
- Nachtigall: Brut in krautreichen Gebüschbeständen mit ausgeprägter Falllaubdecke; im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 45 in 2007 und 2009 als Brutvogel im westlichen Bereich nachgewiesen; hierfür wurden mit der Eingrünung am westlichen Rand geeignete Strukturen ge-

schaffen, keine entsprechenden Strukturen im Änderungsbereich, keine Beeinträchtigung.

- Pirol: Baumbrüter in lichten Wäldern (Au-, Bruch-, Kiefernbestände) und in der halboffenen Landschaft (Parks, Hofgehölze, Feldgehölze), Art in der Region sehr selten (u.a. Brutzeitbeobachtungen in der Lippeaue und in den Drevenacker Dünen östlich Drevenack in 2008 und 2009), potenzieller sehr seltener Durchzügler im Plangebiet, keine Beeinträchtigung.
- Gartenrotschwanz: Brut in strukturreichen Wäldern und Waldrandbereichen sowie in der halboffenen Kulturlandschaft (Hecken, Kopfbäume; alte Hofgehölze); entsprechende Bruthabitat-Strukturen im Bereich der Alteichen im Westen vorhanden, jedoch nicht im Bereich der freistehenden Einzelbäume, kein Nachweis im Rahmen der früheren Untersuchungen im Plangebiet (2007, 2009), keine Beeinträchtigung.
- Schwarzkehlchen: Brut in der offenen und halboffenen Kulturlandschaft mit einem Angebot an Kleinstrukturen (Ansitzwarten, Hochstauden, kurzrasige Bereiche); entsprechende Strukturen z.T. im näheren Umfeld vorhanden; es existieren Brutvorkommen im weiteren Umfeld um die Ortschaft Hünxe mit Schwerpunkt in der Lippeaue; Brutvorkommen im näheren Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt, potenziell seltener Durchzügler im Plangebiet, keine Beeinträchtigung.
- Baumpieper: offenes bis halboffenes Gelände, höhere Gehölzstrukturen, Waldränder, junge Aufforstungen, entsprechende Strukturen sind hier nicht vorhanden, keine Beeinträchtigung.
- Waldschnepfe: ausgedehnte Waldbestände mit strukturiertem Bestand, Lichtungen, Jung- und Hochwald, entsprechende Strukturen sind hier nicht vorhanden, keine Beeinträchtigung.
- Rebhuhn: die Art besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit Äckern, Grünland und Brachestreifen sowie Deckung bietenden Gehölzen, diese Strukturen sind im Änderungsbereich nicht anzutreffen, keine Beeinträchtigung.
- Bluthänfling: bevorzugt in Gärten mit dichtwüchsigen Gehölzen (u.a. Koniferen) im Siedlungsraum, Strukturen im Änderungsbereich nicht vorhanden, keine Beeinträchtigung.
- Feldsperling: ältere, höhlen- und nischenreiche Gehölze sowie an den Hofstellen; außerdem kommen auch Nischen an Gebäuden (Höfe, Wohnsiedlung) als Bruthabitat in Frage, Strukturen im Änderungsbereich nicht vorhanden, keine Beeinträchtigung.

Für die vorgenannten Arten treten die Zugriffsverbote gemäß §§ 44 ff. BNatSchG nicht ein.

Von den Anwohnern im Umfeld des geplanten Änderungsbereiches war im Jahr 2021 und im Jahr 2022 vorgetragen worden, dass in den im Gebiet vorhandenen Einzelbäumen, Waldohreulen festgestellt worden sind.

Bei den beiden Ortsbesichtigungen im Februar und im April 2020, also in einem Zeitraum, in dem die Balz und Nestbesetzung durch die Waldohreule erfolgt, wurden die Bäume intensiv im Hinblick auf besetzte Höhlen, Horste oder Kots Spuren untersucht, ohne dass es Indizien bezogen auf ein Vorkommen der Waldohreule gab (keine Horste, keine Großnester, keine Kots Spuren oder Gewölle). Bei der Begehung im Februar 2020 wurde lediglich ein unvollständiges Elsternest in der Krone der Platane vorgefunden, welches bei der späteren Begehung im April 2020 nicht mehr vorhanden war.

Die Auswertung der vorhandenen Daten sowie des Messtischblattes ergab, dass für die Waldohreule (genauso wie in den Ergebnissen zu den Kartierungen 2007, 2009 und 2012) von einer Bedeutung der Fläche und der Lebensraumstrukturen als Nahrungsraum auszugehen ist. Die aktuelle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte konnte aufgrund der Besichtigung der Bäume ausgeschlossen werden. Auch bei einer Begehung im August 2021 konnten keine Vorkommen der Waldohreule (auch keine Ästlinge) festgestellt werden. Auch konnten bei der Kontrolle weder entsprechende Nester noch Kots Spuren aufgefunden werden.

Nach den aktuellen vier Begehungen des Plangebietes im Jahr 2022, die in einem Zeitraum lagen, der die Brut und Aufzucht der Waldohreulen (gemäß fachlichen Standards) umfasst, ist folgende Einschätzung zu treffen:

Im Rahmen der vier Gebietsbegehungen konnten keine juvenilen Waldohreulen nachgewiesen werden. Des Weiteren konnten im Kern-Untersuchungsgebiet unter den dortigen alten Bäumen (drei Eichen, eine Platane, eine Linde) sowie unter weiteren Gehölzen im Umfeld (u.a. ein schmaler, ca. 200 m langer Gehölzstreifen am westlichen Rand des Neubaugebietes) keine indirekten Nachweisspuren, wie Gewölle oder auffällige Kots Spuren festgestellt werden. Beim ersten Kartierdurchgang Anfang Juni wurde ungefähr im Einmündungsbereich Sonnenblumenweg / Schermbecker Landstraße (B58) der Jagdruf einer Waldohreule verhört. So kann der Bereich als Nahrungsraum genutzt werden. Diese Eignung als Nahrungsraum und auch als potenzieller Raum zur Aufzucht von Jungtieren ist weiterhin nach Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes möglich, da die Einzelbäume zum Erhalt festgesetzt werden.

Die Waldohreule nutzt seit einigen Jahren auch den urbanen Raum, soweit er geeignete Strukturen enthält, als Lebensraum.

Da die bereits im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Einzelbäume weiterhin durch Erhaltungsfestsetzungen gesichert sind, kann das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 ff. BNatSChG auch für die Waldohreule sowie für alle planungsrelevanten, gehölbewohnenden Arten ausgeschlossen werden. Durch die zweite Änderung ändern sich die Rahmenbedingungen gegenüber der Ursprungsplanung nicht.

Im Fazit ist festzuhalten, dass für die vorherbeschriebenen planungsrelevanten Arten in NRW die Zugriffsverbote nicht eintreten. Bei den übrigen Arten wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres guten Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Auswirkungen davon ausgegangen, dass es keinen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gibt. So ist für die sogenannten Allerweltsarten nicht von einer Störung, Tötung bzw. einem Verlust oder einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Sinne auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.